787-L

Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) 2025/27

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 4. September 2026, Az. L5-7490-1/1938

(BayMBl. Nr. 398)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) 2025/27 vom 4. September 2026 (BayMBl. Nr. 398)

Beihilferechtliche Grundlage:

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind nach Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.5. der Mitteilung der Kommission über die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) unter der Nummer SA.121334 notifiziert.

Landesrechtliche Grundlagen:

[1]Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

[3]Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1. Zuwendungszweck

[1]Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern.

[2]Dies wird erreicht durch verbesserte Produktionsstandards in mindestens einem der folgenden Bereiche:

– auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futterversorgung,

– Haltungsbedingungen wie höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz,

– Zugang zu Auslauf im Freien.

[3]Der in Folge der freiwilligen Umsetzung höherer Tierhaltungsstandards entstehende wirtschaftliche Nachteil wird durch die Zuwendung gemindert.

[4]Durch die Förderung wird das Tierwohl in der Schweine- und Rinderhaltung weiter erhöht und die Akzeptanz der Tierhaltung wieder gesteigert.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert wird die Gewährleistung verbesserter Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie sonstiger einschlägiger verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

[2]Folgende Haltungsbedingungen können gefördert werden:

a) Komfortstufe Zuchtsauenhaltung (ZS 1) und Ferkelaufzucht (AF 1) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen

- Deckstall
- Wartestall
- Abferkelstall
- Ferkelaufzucht

b) Premiumstufe Zuchtsauenhaltung (ZS 2) und Ferkelaufzucht (AF 2) mit den jeweils einzeln wählbaren und frei kombinierbaren Modulen

- Deckstall
- Wartestall
- Abferkelstall
- Ferkelaufzucht

c) Mastschweinehaltung

d) Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern

[3]Die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen sind in den **Anlagen** festgelegt. [4]Eine Kombination der gleichen Module der Komfortstufe und der Premiumstufe der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Gefördert werden tierhaltende Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Umfang der Flächenbewirtschaftung, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. UNr. 56 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

[2]Nicht gefördert werden

– Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. UNr. 63 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 und

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich eine Erklärung einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) anerkannten Stelle zu den vor Ort begutachteten betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich der in den Anlagen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien vorzulegen. [2]Diese ist zur Antragstellung vorzulegen. [3]Sofern sich keine die Förderung betreffende Änderungen ergeben haben, kann auf eine für einen vergangenen Verpflichtungszeitraum erstellte Stellungnahme verwiesen werden. [4]Die Stellungnahme ist jedoch nur für drei aufeinander folgende Verpflichtungszeiträume gültig.

[5]Bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro genügt eine Selbsterklärung des Antragstellers.

[6]Bei Betrieben, die im Verpflichtungszeitraum förderfähige Tiere gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 halten (im Folgenden Ökobetriebe), erfolgt der Nachweis grundsätzlich über das Öko-Kontrollblatt. [7]Im Fall der Haltung von Zuchtsauen, Absatzferkeln und Mastschweinen sind vom Ökobetrieb zusätzlich noch die nach BayProTier vorgegebenen Tränken bereitzustellen. [8]Im Fall der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern ist eine Förderung auch von Ökobetrieben nur möglich, wenn die förderfähigen Tiere in

einem Stall mit Zugang zu einem Gruppenliegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gehalten werden, eine Anbindehaltung ist auch im Ökobetrieb nicht förderfähig.

[9]Es können nur Tierhaltungen in Bayern bzw. Tiere berücksichtigt werden, die vom Antragsteller in Bayern gehalten werden.

[10]Für die Tierhaltungsbereiche, für die der Antragsteller Tierwohlprämien beantragt, ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ oder an der Qualitätsregelung „Bio-Siegel“ nachzuweisen.

[11]Bei den Zuchtsauenmodulen der Komfort- und Premiumstufe (Deckstall, Wartestall und Abferkelstall) müssen alle gehaltenen Tiere des Betriebs, bei den Modulen der Ferkelaufzucht der Komfort- und Premiumstufe, der Mastschweinehaltung sowie der Mast- und Aufzuchtrinderhaltung alle Tiere einer Betriebsstätte gemäß den in der Anlage genannten Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums gehalten werden.

[12]Unternehmer, die während des Verpflichtungszeitraums erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz während des Verpflichtungszeitraums begangen haben, diese amtlich festgestellt wurden und der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gelangen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Verpflichtungen

Die Verpflichtungen gemäß den Anlagen sind während des Verpflichtungszeitraumes für alle in die Förderung einbezogenen Tiere einzuhalten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art

Die Zuwendungen werden für den Verpflichtungszeitraum als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang und zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des pro Tier bzw. pro förderfähigen Platz pauschalierten jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils, der durch die Haltungsverpflichtungen in den einzelnen Modulen der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht, der Haltung von Mastschweinen sowie von Mast- und Aufzuchtrindern entsteht. [2]Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft. [3]Die jeweilige Höhe der Förderung ergibt sich aus den Anlagen.

[4]Nicht kompensiert wird der erforderliche bauliche Mehraufwand sowie ein möglicher Nutzungsentgang, der infolge des erhöhten Platzbedarfs für die Tierhaltung resultiert.

[5]Der erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus Satz 4.

6.3 Höhe

[1]Die Höhe der Zuwendung für den Verpflichtungszeitraum errechnet sich auf Grundlage des festgelegten einheitlichen Zuschussbetrags pro Einheit und der anerkannten Einheiten gemäß Anlage.

[2]Unterschreitet die beantragte bzw. die ermittelte Zuwendung die Bagatellgrenze von 250 Euro erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung.

[3]Die Zuwendung ist auf maximal 560 Zuchtsauen, 2 500 Ferkelaufzuchtplätze, 1 500 Mastschweineplätze sowie 360 Großvieheinheiten (GV) bei Mast- und Aufzuchtrindern pro Jahr beschränkt.

[4]Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nur ein entsprechend reduzierter Zuschussbetrag pro Einheit gewährt werden kann.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand insbesondere des Bundesprogramms zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 – Laufende Mehrkosten nicht in Anspruch genommen werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Nrn. 3 und 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung finden keine Anwendung.

9. Verfahren

9.1 Kombinierter Förder- und Zahlungsantrag

[1]Der Förderantrag ist mit allen notwendigen Anlagen bis zu dem vom StMELF bekannt gegebenen Termin über die zur Verfügung gestellte Online-Anwendung einzureichen. [2]Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme.

[3]Der Antrag enthält insbesondere folgende Angaben:

– Name und Größe des Unternehmens (KMU-Erklärung),

– Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten,

– Erklärung Rückforderungsanordnung,

– Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses (Maßnahmenbezeichnung),

– Standort des Vorhabens,

– Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags und

– Zusicherung, dass die Verpflichtungen über den kompletten Verpflichtungszeitraum eingehalten werden und etwaige Änderungen umgehend in Textform bei der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

[4]Mit dem Förderantrag wird zugleich die Auszahlung der Förderung auf Basis der in HI-Tier gemeldeten Tiere bzw. der beantragten Stallplätze beantragt. [5]Der Verwendungsnachweis nach VV Nr. 8.6 zu Art. 44 BayHO gilt über die HI-Tiermeldungen bzw. die Erklärung zu den vorhandenen Stallplätze als erbracht.

9.2 Beginn und Dauer des Verpflichtungszeitraums

Der Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

9.3 Bewilligung

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen. [2]Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

[3]Mit dem Bewilligungsbescheid wird die vorläufige, maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt. [4]Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird ein entsprechend reduzierter einheitlicher Zuschussbetrag je Einheit/Tier, Platz oder GV im Bewilligungsbescheid festgelegt.

9.4 Auszahlung

[1]Nach dem Verpflichtungszeitraum wird die endgültige Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im kombinierten Förder- und Zahlungsantrag, ggf. ergänzt um automatisch abrufbare Betriebsdaten zum förderfähigen Tierbestand und dem bewilligten einheitlichen Zuschussbetrag je Einheit/Tier, Platz oder GV durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt und ausbezahlt.

9.5 Sonstige Bestimmungen

[1]Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen. [2]Ausnahmen sind nur in Fällen höherer Gewalt möglich. [3]Bei einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Bewilligung aufgehoben und bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert.

9.6 Prüfung vor Ort

[1]Die Bewilligungsbehörde bzw. eine mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Stelle wird zur Verhinderung von Missbrauch bei mind. fünf Prozent bzw. bei Betrieben, die die Kleinbetragsregelung nach Nr. 4 Satz 5 wählen bei mind. 10 Prozent der bewilligten Vorhaben Vor-Ort-Kontrollen während des Verpflichtungszeitraums durchführen.

[2]Falls der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung der Prüfung vor Ort unmöglich macht, werden keine Zuwendungen gewährt und die Bewilligung widerrufen.

9.7 Erstattung der Zuwendung

[1]Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

[2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Veröffentlichung

[1]Auf einer eigenen Internetseite werden veröffentlicht:

– der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung und

– die Namen der Bewilligungsbehörden.

[2]In der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) werden die Informationen gemäß Rd-Nr. 112 Buchst. c) der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 über jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro veröffentlicht.

11. Überwachung

[1]Die Bewilligungsbehörden führen detaillierte Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. [2]Diese sind von der Bewilligungsbehörde ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe 10 Jahre lang aufzubewahren.

[3]Die Aufbewahrungspflichten des Zuwendungsempfängers bleiben davon unberührt.

12. Inhaltliche Änderungen (Revisionsklausel)

[1]Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der Tierhaltung so, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. [2]Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung. [3]Die bis dahin erbrachten Verpflichtungen werden nicht gefördert.

13. Inkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. September 2026 in Kraft. [2]Sie tritt am 30. Juni 2028 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) und Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2) Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anlage 2: Mastschweinehaltung (MS) Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anlage 3: Mast- und Aufzuchtrinder (MR) Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen